OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551056/17/Wg

Datum:
Linz, 20. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat F (Vorsitzende: Mag. Lederer, Berichter: Mag. Weigl, Beisitzer und fachkundiger Laienrichter: HR Dipl.-Ing. Türkis) über die Beschwerde des F K, x, x, gegen den Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 30. November 2016, GZ: LNOG-2016-414876/2-AC (mitbeteiligte Parteien: 1. x AG, x, x, 2. F G, x, x, 3. C G, x, x)

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer (Bf) ist Eigentümer des landwirtschaftlichen Anwesens x (x alt). Für die Liegenschaft x alt besteht ein in Regulierungsurkunden bestätigtes Heimweiderecht. Der Bf legte dazu die Regulierungsurkunden Nr. x, x und x vor. Gemäß dem beurkundeten Regulierungserkenntnis ist die Liegenschaft des Bf in der Zeit von Anfang Mai bis Mitte Oktober zur Weideausübung mit einem Rind im urkundlichen Heimweidegebiet berechtigt. Dies jedoch unter Ausschluss der Nächte und nur mit eigenem Vieh. Im Betrieb des Bf werden seit dem Jahr 1986 keine Rinder mehr gehalten (Urkunden Beilagen zur Beschwerde, Erörterung Tonbandprotokoll verwaltungsgerichtlicher Akt).

Der Bf beanstandet zwei - auf Beilage 2 der Niederschrift vom 18. April 2017 farblich markierte - Einzäunungen. Er wandte sich diesbezüglich in mehreren Eingaben an die Agrarbehörde Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde). Im Akt befinden sich seine Schreiben vom 23. April 2015, vom 8. März 2016, vom 11. August 2016, vom 22. August 2016, vom 26. Oktober 2016 und vom 14. November 2016. Darin geht es ihm um die - seiner Ansicht nach illegalen und dem Heimweiderecht widersprechenden - Einzäunungen. Der Bf ersuchte ausdrücklich um eheste Klärung durch die belangte Behörde. Eine Gefährdung seines Heimweiderechtes wird aber ausdrücklich nicht geltend gemacht (Behördenakt, Erörterung Tonbandprotokoll verwaltungsgerichtlicher Akt, Orthofoto Beilage 2 der Niederschrift).

Die belangte Behörde wertete die Eingaben des Bf als Sicherungsanträge nach dem § 19 Oö. Einforstungsrechtegesetz und holte das agrartechnische Gutachten vom 17. Oktober 2016 ein. In Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Erlassung einer Verfügung zur Sicherung der Einforstungsrechte der Liegenschaft x wegen der Einzäunung einer Fläche auf dem Grundstück Nr. x (neu), KG x, als unbegründet ab. In Spruchabschnitt II. wies sie den Antrag wegen der Auszäunung einer ca. 4,5 ha großen Teilfläche im Bereich der ehemaligen x-almen ab. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18. April 2017 eine mündliche Verhandlung (mV) durchführte. Entscheidendes Anliegen der Beschwerde ist, dass hier entsprechende Entlastungsunterschriften geleistet werden und eine Entlastung durchgeführt wird (bekämpfter Bescheid, Behördenakt, Vorbringen Behördenvertreter Tonbandprotokoll verwaltungsgerichtlicher Akt).

Zu Spruchabschnitt I. des Bescheides: Grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes, auf dem sich die beanstandete Einzäunung befindet, ist nach wie vor die

x AG. Zwischen der x AG und C G wurde im Rahmen eines Hochwasserschutzprojektes ein Grundtausch vereinbart. Die neue Grundstücksnummer x ist im Grundbuch noch nicht eingetragen und befindet sich im Heimweidegebiet des Bf. Die x AG hat am 8. September 2016 wegen der Einzäunung einer Fläche von ca. 2.000 m² auf diesem neuen Grundstück einen Entlastungsantrag bei der Behörde gestellt, über den die belangte Behörde gemäß § 5 Oö. Einforstungsrechtegesetz noch entscheiden wird. C G möchte als außerbücherliche Eigentümerin die eingezäunte Fläche von 2.000 m² keinesfalls mehr für Rinder öffnen. Insgesamt entsteht aus agrartechnischer Sicht (schlüssig dargelegt durch das agrarfachliche Gutachten des Amtssachverständigen Ing. I vom 17. Oktober 2016) durch die Einzäunung einer Fläche von 2.000 m² im Hofstellenbereich zwischen den Liegenschaften des Bf und der Frau C G nur ein marginaler Verlust an Weidefutterertrag für das Heimweidevieh. Dem gegenüber steht eine wesentliche Verbesserung der Heimweidesituation durch Maßnahmen und Ablösen auf den benachbarten Almflächen, wobei derzeit nur ein Viertel aller bestehenden Heimweiderechte faktisch ausgenützt wird. Die x AG und C G beantragen die Abweisung der Beschwerde hinsichtlich Spruchabschnitt I. (Angaben Mag. W, F G, Erörterung Tonbandprotokoll, Gutachten ASV Ing. I vom 17. Oktober 2016).

Zu Spruchabschnitt II. des Bescheides: In den vom Bf vorgelegten Urkunden Nr. x, x und x wird das Recht des freien Weideganges über die Alpgrenzen hinaus erwähnt. Unter Punkt XII. der Urkunde Nr. x wird hier von freiem Weidegange, ohne getrieben zu werden, gesprochen. Die Besonderheit liegt darin, dass sich dies die heimweideberechtigten Parteien untereinander gestatteten. Der Grundeigentümer wird in Punkt XII. nicht erwähnt. Ob und inwieweit im Jahr 1911 - wie die x AG einwendet - eine Ablösung erfolgte, konnte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mangels Urkunden nicht festgestellt werden. Grundbücherliche Eigentümerin der hier relevanten Grundstücke im Bereich der x-almen ist die x AG. F G errichtete als Weideberechtigter aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 6. März 2009, GZ: ABG-310227/30-2009-Gg, die in Spruchabschnitt II. des bekämpften Bescheides bezeichnete Auszäunung. Der Waldweideertrag der im urkundlichen Weidegebiet der x-almen ausgezäunten Fläche von 4,5 ha kann mit einem durchschnittlichen jährlichen Waldweideertrag von 150 kg je Hektar vor Beginn der Rodungsmaßnahmen bewertet werden. Dies ergibt für die 4,5 ha ausgezäunte Waldweide einen potenziellen Gesamtfutterertrag bzw. Weideverlust für die Heimweide an Mittelheu von 675 kg. Dem gegenüber steht die restliche 119,5 ha große Waldweidefläche der x-almen, die weiterhin exklusiv den Heimweideberechtigten zur Verfügung steht (119,5 ha x 150 kg Mittelheu/ha Ertrag = 17.925 kg potenzieller Waldweideertrag). Durch die Auszäunung einer 4,5 ha großen Fläche aus dem ehemaligen Weidegebiet der x-almen kann aus agrartechnischer Sicht unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation der Heimweideausübung und der bestehenden Rechtsverhältnisse keine Beeinträchtigung der Bedeckbarkeit der Heimweiderechte im Weidebezirk x festgestellt werden. F G und die x AG beantragen hinsichtlich Spruchabschnitt II. die

Abweisung der Beschwerde (Angaben Mag. W, F G, Erörterung Tonbandprotokoll, Gutachten ASV Ing. I vom 17. Oktober 2016).

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt (I.) stützt sich auf die in Klammer jeweils angegebenen Beweismittel.

Strittig war die Frage, ob die Einzäunungen gegen das Heimweiderecht des Bf verstoßen. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage. Unstrittig ist, dass das Heimweiderecht nur für ein Rind gilt, im Betrieb des Bf aber seit dem Jahr 1986 keine Rinder mehr gehalten werden. Bezüglich der Flächen auf der ehemaligen x-alpe ist festzuhalten, dass hier, wie schon in der Verhandlung ausgeführt wurde, die heimweideberechtigten Parteien in Punkt XII. des Regulierungserkenntnisses eine Gestattung einander gegenüber ausgesprochen haben. Urkunden über die von der x AG behauptete Ablöse im Jahr 1911 wurden aber nicht vorgelegt, weshalb dazu keine Feststellung getroffen werden konnte.

Die x AG brachte in der mV vor:
- Die Nutzungsrechte werden vom Beschwerdeführer zurzeit nicht ausgeübt.
- Selbst wenn diese ausgeübt werden sollten, ist dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 17. Oktober 2016 zufolge, dem der Beschwerdeführer nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist, eine ernsthafte Gefährdung oder Beeinträchtigung nicht gegeben.

Nun ist das Gutachten des Amtssachverständigen Ing. I vom 17. Oktober 2016 zweifelsohne schlüssig und teilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dessen Ausführungen und Schlussfolgerungen. Der Bf behauptet auch keine Gefährdung und ist den Ausführungen des Gutachtens nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Das Gutachten wird daher den Feststellungen zu Grunde gelegt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Zum geltend gemachten Heimweiderecht:

Der Bf führte dazu in der mV aus: *„Das Heimweiderecht ist in der Urkunde ganz klar definiert und zwar insoweit, dass am Abend bzw. nachts das Rind jedenfalls wieder zurückgeführt sein muss. Das Heimweiderecht gilt ab Mai bis Mitte Oktober.“* Die in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides erwähnte Einzäunung befindet sich im (eigentlichen) Heimweidegebiet. Die Verfahrensparteien gehen davon aus, dass es sich um eine belastete Fläche handelt. Über den Entlastungsantrag der x AG wurde noch nicht entschieden. Spruchabschnitt II. bezieht sich dagegen auf eine Fläche im Bereich der x-almen. Strittig war, ob

sich aus Punkt XII. der Urkunde Nr. x eine Belastung des Grundeigentümers ergibt. Die x AG vertritt dazu die Ansicht, die Heimweideberechtigten hätten sich den freien Weidegang gegenseitig gestattet, womit aber keine Verpflichtung des Grundeigentümers verbunden sei. Wenn Punkt XII. so auszulegen wäre, dass nun das Vieh der angrenzenden Flächen hier auch auf die gegenständlichen Flächen der x-almen zugehen darf, wäre nach Ansicht des F G das von ihm vorgenommene Projekt, das dem Bescheid vom 6. März 2009 zu Grunde liegt, ad absurdum geführt. Entscheidend ist, dass im Betrieb des Bf seit dem Jahr 1986 keine Rinder mehr gehalten werden und das Heimweiderecht daher zurzeit nicht ausgeübt wird.

2. Zur Auslegung der Eingaben des Bf:

Die Vertreter der belangten Behörde führten dazu in der mV aus: *„Festzuhalten ist, dass für Anbringen, wie sie der Beschwerdeführer uns gegenüber eingebracht hat, grundsätzlich nur § 19 Oö. Einforstungsrechtegesetz die maßgebliche Entscheidungsgrundlage darstellen kann. § 32 Oö. Einforstungsrechtegesetz kann hier nicht maßgeblich sein. Für ein Vorgehen zur Neuregulierung oder Präzisierung im Sinne des § 32 Oö. Einforstungsrechtegesetz besteht aus unserer Sicht kein Anlass.“* Gegen die von der belangten Behörde vorgenommene Auslegung bestehen keine Bedenken. Wird in mehreren Eingaben eines Heimweideberechtigten von illegalen Einzäunungen gesprochen und um Klarstellung ersucht, ist die Behörde berechtigt, von einem Sicherungsantrag nach § 19 Oö. Einforstungsrechtegesetz auszugehen.

In der mV wurde der Bf zum Begehren seiner Beschwerde befragt. Ihm ist - wie er klarstellte - ein entscheidendes Anliegen, dass hier entsprechende Entlastungsunterschriften geleistet werden und eine Entlastung durchgeführt wird. Damit wird der noch unerledigte Entlastungsantrag der x AG nicht zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, sondern hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu prüfen, ob die belangte Behörde die für Sicherungsanträge vorgesehene Bestimmung des § 19 Oö. Einforstungsrechtegesetz korrekt angewendet hat.

3. Zum Sicherungsanspruch des Bf, § 19 Oö. Einforstungsrechtegesetz:

Der Bf erstattete in der mV folgendes Schlussvorbringen: *„Aus meiner Sicht ist die Behauptung, andere Berechtigte würden sich nicht durch den Zaun beeinträchtigt fühlen, nicht nachvollziehbar. Es geht hier um das Recht, wie es auch in den von mir vorgelegten Urkunden eindeutig dokumentiert ist. Ansonsten möchte ich nichts mehr ergänzen.“* Nun ist der Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf das geltend gemachte subjektive Recht beschränkt. Rechtspositionen Dritter sind nicht vom Verfahrensgegenstand erfasst. Auf Grund der Beschwerde einer auf bestimmte subjektiv-öffentliche Rechte beschränkten Partei darf das Verwaltungsgericht somit keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides

aus öffentlichen oder anderweitigen Interessen vornehmen (vgl. VwGH Ra 2016/05/0052; Ra 2015/05/0060; Ra 2015/03/0022).

Anders als im Privatrecht ist die Ersitzung der Eigentumsfreiheit gegenüber Heimweideberechtigten gesetzlich nicht vorgesehen. Heimweiderechte bleiben bestehen, auch wenn sie nicht ausgeübt werden. Daraus folgt gleichzeitig, dass - wie § 19 Oö. Einforstungsrechtegesetz klarstellt - nicht jede abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung, sondern nur „drohende wesentliche Beeinträchtigungen“ Anlass für ein behördliches Einschreiten sein können. Das Heimweiderecht des Bf gilt nur für ein Rind. Da in seinem Betrieb seit dem Jahr 1986 keine Rinder gehalten werden, ist eine „drohende wesentliche Beeinträchtigung“ ausgeschlossen. Der Bf macht eine solche Beeinträchtigung auch nicht geltend.

Die belangte Behörde hat die Bestimmung des § 19 Abs 1 Oö. Einforstungsrechtegesetz richtig angewendet. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich aus dem Gesetzestext des § 19 Abs. 1 Oö. Einforstungsrechtegesetz kein anderes Ergebnis ableiten lässt. Die Rechtslage ist im Übrigen durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt. Die Auslegung der Eingaben des Bf stellt die Lösung eines Einzelfalles dar, welcher keine grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH Ra 2016/12/0103; Ra 2016/04/0130; Ra 2016/12/0103; Ra 2015/04/0067).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer